



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gem. S 15 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten (Antragsteller)			
Name des Kindes			
Anschrift			
Geburtsdatum			
Telefon			
Klasse		Klassenlehrkraft	
Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom			bis
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):			

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten/Leistungsnachweisen besteht.

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten



Stellungnahme / Entscheidung **Klassenleitung**

(bei Anträgen bis zu 6 Tagen)

Die Beurlaubung wird

befürwortet.

nicht befürwortet. Gründe:

genehmigt

abgelehnt. Begründung:

Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Stellungnahme | Entscheidung **Schulleitung**

(bei Anträgen bis zu 1 Monat oder vor und nach den Schulferien)

Die Beurlaubung wird genehmigt

abgelehnt. Begründung:

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Die/Der Antragsteller/in erhält einen entsprechenden Bescheid.



Wichtige Gründe im Sinne von § 15 SchulG können insbesondere sein:

1. Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Geburt, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie, seltene Familienzusammenkunft aus sonstigem besonderen Anlass, Wohnungswechsel)
2. Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie insbesondere:
 - a. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von 5 7 Absatz 1 Nr. 14 der Zeugnisverordnung
 - b. Veranstaltungen der Bildung und Kultur (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters)
 - c. Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und besonderen Trainingsveranstaltungen)
 - d. internationale Veranstaltungen zur Begegnung Jugendlicher
 - e. Vorstellungstermine in Bewerbungen für einen Beruf oder eine berufliche Ausbildung
 - f. Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern und Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Berufsleben)
 - g. Führerscheinprüfung

Die Dauer der Beurlaubung soll sechs Unterrichtstage im Schuljahr nicht überschreiten.

3. Auslandsaufenthalt zum Zweck des Schulbesuchs sowie Schüleraustausch
4. Tätigkeiten für den Ausbildungsbetrieb aufgrund einer anerkannten betrieblichen Notwendigkeit (Bestätigung des Ausbildungsbetriebes ist erforderlich)
5. vorübergehender durchgängiger Auslandsaufenthalt der sorgeberechtigten Elternteile insbesondere aus beruflichen Gründen, wobei eine zumutbare Betreuung des Kindes am verbleibenden Wohnsitz in Schleswig-Holstein ausgeschlossen ist und zugleich ein geeigneter Präsenzsulbesuch im Ausland sichergestellt und nachgewiesen wird (die Zusicherung einer schulischen Bildung in Verantwortung der Eltern ist für eine Beurlaubung nicht maßgeblich)

Keine wichtigen Gründe für eine Beurlaubung sind:

1. „Verlängerung der Ferien“ (günstigere Urlaubstarife, bessere An- und Abreisezeiten, etc)
2. Ausflüge, Reisen, sonstige Auslandsaufenthalte
3. Teilnahme an Streiks, Kundgebungen oder Demonstrationen
4. Teilnahme an Unterhaltungsshow in Radio, Fernsehen oder Internet